

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. Dezember 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-322

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 27-1.17.1-98/07

Bescheid

über

die Änderung und Ergänzung

der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 31. März 2006

Zulassungsnummer:

Z-17.1-947

Antragsteller:

MEIER Betonwerke
und Baustoffhandel GmbH
Zur Schanze 2
92283 Lauterhofen

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus
MEIER-Plangroßblöcken
im Dünnbettverfahren

Geltungsdauer bis:

30. März 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-947 vom 31. März 2006. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Plan-elementen aus Leichtbeton bzw. Beton (bezeichnet als MEIER-Plangroßblöcke) als Vollelemente (siehe z. B. Anlage 1) sowie die Herstellung des MEIER-Dünnbettmörtels und die Verwendung dieser MEIER-Plangroßblöcke und dieses Dünnbettmörtels oder des Dünnbettmörtels "Vario" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-671 für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Planelemente dürfen in den Druckfestigkeitsklassen 2 und 4 in der Rohdichte-klasse 1,2 oder 1,4, in der Druckfestigkeitsklasse 6 in der Rohdichteklasse 1,2; 1,4 oder 1,6, in der Druckfestigkeitsklasse 8 in der Rohdichteklasse 1,4; 1,6 oder 1,8, in der Druckfestigkeitsklasse 12 in der Rohdichteklasse 1,6; 1,8 oder 2,0 und in der Druckfestigkeitsklasse 20 in der Rohdichteklasse 1,8; 2,0 oder 2,2 hergestellt werden.

Die Planelemente haben eine Länge von 998 mm, eine Breite von 115 mm, 150 mm, 175 mm, 200 mm, 240 mm, 300 mm oder 365 mm (Elementbreite gleich Wanddicke) und eine Höhe von 498 mm und 623 mm.

Für die Herstellung des Mauerwerks darf nur der MEIER-Dünnbettmörtel nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Dünnbettmörtel "Vario" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-671 verwendet werden.

Das Mauerwerk aus den Planelementen darf mit Ausnahme der Außenschale von mehrschaligen Hausschornsteinen nicht für Schornsteinmauerwerk verwendet werden.

Die Planelemente dürfen nicht für bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Die Planelemente dürfen nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für MEIER-Plangroßblöcke aus Leichtbeton (Druckfestigkeitsklassen 2 bis 20; Rohdichteklassen 1,2 bis 2,0) die Bestimmungen der Norm DIN V 18152:2003-10 - Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton – für Plan-Vollblöcke und für MEIER-Plangroßblöcke aus Beton (Druckfestigkeitsklasse 20; Rohdichteklasse 2,2) die Bestimmungen der Norm DIN V 18153:2003-10 – Mauersteine aus Beton (Normalbeton) – für Plan-Vollblöcke.

3. Abschnitt 2.1.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.1.2 Der Leichtbeton bzw. Beton muss ein haufwerksporiges Gefüge aufweisen.

Die Zusammensetzung des Leichtbetons bzw. Betons muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.



4. Abschnitt 2.1.1.5 wird wie folgt geändert.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Die Planelemente sind in der Druckfestigkeitsklasse 2 oder 4 in der Rohdichteklasse 1,2 oder 1,4, in der Druckfestigkeitsklasse 6 in der Rohdichteklasse 1,2; 1,4 oder 1,6, in der Druckfestigkeitsklasse 8 in der Rohdichteklasse 1,4; 1,6 oder 1,8, in der Druckfestigkeitsklasse 12 in der Rohdichteklasse 1,6; 1,8 oder 2,0 oder in der Druckfestigkeitsklasse 20 in der Rohdichteklasse 1,8; 2,0 oder 2,2 herzustellen.

5. Abschnitt 2.1.1.6 wird wie folgt geändert.

a) Im ersten Satz, erster Absatz, wird "aus Leichtbeton (Rohdichteklassen 0,8 bis 2,0)" gestrichen.

b) Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2: Werte der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,tr}$

Trockenrohddichte der Probekörper ¹ kg/m ³	Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,tr}$ W/(m · K)
1200	0,382
1400	0,536
1500	0,616
1600	0,701
1700	0,793
1800	0,891
1900	0,997
2000	1,110
2100	1,220
2200	1,340

¹ Für Zwischenwerte sind die Werte der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,tr}$ geradlinig zu interpolieren

c) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Dabei darf der Absorptionsfeuchtegehalt nach DIN EN ISO 12571:2000-04 - Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften - bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte den Wert 1,5 Masse-% nicht überschreiten.

6. Abschnitt 2.1.3.2 wird wie folgt geändert.

Punkt b, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:

Der Absorptionsfeuchtegehalt ist mindestens vierteljährlich je gefertigte Rohdichteklasse zu prüfen. Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde.

7. Abschnitt 2.1.3.3 wird wie folgt geändert.

Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

Bei der Erstprüfung sind zusätzlich der $\lambda_{10,tr}$ -Wert und der Absorptionsfeuchtegehalt nach Abschnitt 2.1.1.6 für jede Rohdichteklasse durch eine hierfür anerkannte Stelle zu prüfen.



8. Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 MEIER-Dünnbettmörtel

2.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1.1 Der MEIER-Dünnbettmörtel muss ein werkmäßig hergestellter Dünnbettmörtel (Trockenmörtel) nach Eignungsprüfung mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 998-2:2003-09 - Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel - sein.

Die Angaben in der CE-Kennzeichnung müssen Abschnitt 2.2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich muss der Dünnbettmörtel den Anforderungen nach Abschnitt 2.2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.1.2 Angaben in der CE-Kennzeichnung und nach Abschnitt 6 von DIN EN 998-2:2003-09

Eigenschaft	Maßgebender Abschnitt nach DIN EN 998-2:2003-09	Wert/Kategorie/Klasse
Druckfestigkeit	5.4.1	Kategorie \geq M 10
max. Korngröße der Gesteinskörnung	5.5.2	98% < 1,0 mm 100 % < 2,0 mm
Verarbeitbarkeitszeit	5.2.1	\geq 4 h
Korrigierbarkeitszeit	5.5.3	\geq 7 min
Chloridgehalt	5.2.2	\leq 0,1 Masse-% bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels
Wasserdampfdurchlässigkeit	5.4.4	$\mu = 5/35$
Brandverhalten	5.6	Euroklasse A1

2.2.1.3 Zusätzlich bzw. abweichend von DIN EN 998-2:2003-09 muss der MEIER-Dünnbettmörtel folgende Anforderungen erfüllen.

(1) Für die Herstellung des Dünnbettmörtels dürfen nur Zement nach DIN EN 197-1:2001-02 - Zement; Teil 1: Zusammensetzung; Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement -, Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620-1:2002-08 - Gesteinskörnungen für Mörtel - sowie bestimmte anorganische Füllstoffe und organische Zusätze verwendet werden. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegte Zusammensetzung des Dünnbettmörtels müssen eingehalten werden.

(2) Zusätzlich zur Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, ist die Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen nach Feuchtlagerung zu prüfen. Hierzu sind die Prismen

- 7 Tage bei etwa 20 °C Raumtemperatur und mindestens 90 % relativer Luftfeuchte,
- 7 Tage im Normalklima 20/65 nach DIN 50014:1985-07 - Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate - und
- 14 Tage im Wasser

zu lagern.

Die Druckfestigkeit nach Feuchtlagerung muss mindestens 70 % vom Istwert der Prüfung nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, betragen.

Die Rohdichte des Mörtels ist für den Prüfzustand zu ermitteln.



(3) Die Verbundfestigkeit ist nach DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften -, Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, nachzuweisen.

Die so ermittelte maßgebende Verbundfestigkeit darf 0,50 N/mm² nicht unterschreiten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 998-2:2003-09 auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Dünnbettmörtels
- Zulassungsnummer: Z-17.1-947
- Sollfüllgewicht
- Verarbeitungshinweise, wie Menge des Zugabewassers und Auftragsverfahren
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Der Dünnbettmörtel ist als Trockenmörtel jeweils mit Verarbeitungsrichtlinien und Lieferschein auszuliefern.

2.2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des MEIER-Dünnbettmörtels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 998-2:2003-09 eine werkseigene Produktionskontrolle der in Abschnitt 2.2.1.3 genannten Eigenschaften einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 18557: 1997-11, Abschnitt 5.2 sinngemäß. Die Zusammensetzung des Trockenmörtels ist durch geeignete Maßnahmen laufend zu überprüfen. Die Verbundfestigkeit ist einmal jährlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

9. Abschnitt 3.1.2 wird wie folgt geändert.

In Tabelle 3 werden die Zeilen für die Rohdichteklassen 0,8 bis 1,0 gestrichen.

10. Abschnitt 3.3 wird wie folgt geändert.

Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

Tabelle 5: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ

Rohdichteklasse der Planelemente	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ in W/(m·K)
1,2	0,41
1,4	0,57
1,6	0,74
1,8	0,94
2,0	1,2
2,2	1,4

11. Abschnitt 3.5 wird wie folgt geändert.

"Bisoplan-Dünnbettmörtel T" wird ersetzt durch "MEIER-Dünnbettmörtel".

12. Abschnitt 4.2 wird wie folgt geändert.

"Bisoplan-Dünnbettmörtel T" wird ersetzt durch "MEIER-Dünnbettmörtel oder Dünnbettmörtel "Vario"".

Bender

